



# Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

---

35. Jahrgang, Nr. 17    Dresden, 23. Dezember 2025

---

## Inhalt

81. Statut für ein ergänzendes Pfarreileitungsmodell im Bistum Dresden-Meißen..... 192  
82. Personalien ..... 197

## **81. Statut für ein ergänzendes Pfarreileitungsmodell im Bistum Dresden-Meißen**

### **Vorwort**

Seit der Wiedererrichtung des Bistums Meißen im Jahre 1921 (seit 1979 Bistum Dresden-Meißen) haben über Generationen hinweg viele Priester in Treue zu ihrer Berufung und mit großem Engagement die Hirtensorge in den Pfarreien allein oder mit anderen Priestern und in Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter der Autorität des Diözesanbischofs ausgeübt. Ihrem geistlichen, theologischen und persönlichen Einsatz ist es zu verdanken, dass das Bistum heute auf einem festen Fundament steht. Für ihren Dienst empfinden viele Generationen an Gläubigen große Dankbarkeit.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für die Leitung von Pfarreien grundlegend verändert: Die Anzahl der Pfarreien wurde reduziert, die territorialen Zuschnitte vergrößert, die Teams aus Hauptamtlichen erweitert, die Verwaltungsaufgaben sind komplexer geworden und die Bedeutung von Pfarreirat, Ortskirchenräten und Kirchenvorstand ist durch die stärkere Entfaltung der synodalen Gestalt von Kirche deutlich gewachsen. Gleichzeitig sinkt die Zahl der Priester kontinuierlich und die Schaffung größerer und heterogener Pfarreien erfordert Anforderungen an neue und umfangreichere Leitungstätigkeit.

Um dieser Situation gerecht zu werden und gleichzeitig eine verlässliche Seelsorge in den Pfarreien sicherzustellen, wird ein ergänzendes Leitungsmodell mit außerordentlichem Charakter ad experimentum eingerichtet, das in dieser Ordnung beschrieben und rechtlich verfasst wird.

### **Präambel**

In der Verantwortung für das kirchliche Leben in den Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen und in Treue zur Lehre und Ordnung der römisch-katholischen Kirche, wird gemäß can. 517 §2 CIC und unter besonderer Beachtung der Instruktion der Kongregation für den Klerus „Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“ (Art. 87-93) von der Möglichkeit einer außerordentlichen Form der Beteiligung von Diakonen oder Laien an der Ausübung der Hirtensorge Gebrauch gemacht.

Pfarrliche Hirtensorge im Sinne dieser Ordnung umfasst die Gesamtverantwortung für das geistliche und pastorale Leben der Pfarrei.

Dieses Modell dient dem Schutz und der Stärkung des christlichen Lebens in den Pfarreien sowie der Fortführung ihrer missionarischen Sendung, unter der Leitung des Diözesanbischofs.

**A****Mitwirkung an der Hirtensorge**

- (1) In Pfarreien, in denen die Seelsorge weder einem Pfarrer noch einem Pfarradministrator als eigenem Hirten anvertraut werden kann, überträgt der Diözesanbischof gemäß can. 517 §2 CIC einer geeigneten Person die Mitwirkung an der Hirtensorge (im Folgenden „Pfarrbeauftragte/r“ genannt).
- (2) Zur / Zum „Pfarrbeauftragten“ kann ein Diakon im Hauptamt oder ein/e hauptamtliche/r pastorale/r Mitarbeitende/r des Bistums ernannt werden.

**B****Die / Der Pfarrbeauftragte**

- (1) Die / Der Pfarrbeauftragte wirkt in enger Zusammenarbeit mit dem moderierenden Priester der pfarrlichen-ehrenamtlichen Steuerungsgruppe, den pastoralen Diensten, den gewählten Gremien und an der Wahrnehmung der seelsorglichen, katechetischen und organisatorischen Aufgaben der Pfarrei mit.
- (2) Die / Der Pfarrbeauftragte leitet die Steuerungsgruppe.
- (3) Sie / Er ist Dienstvorgesetzte/r des pastoralen Personals vor Ort.  
Dies beinhaltet:
  1. jährliches Mitarbeitergespräch,
  2. Vereinbarungen über die pastoralen Aufgaben und Schwerpunktsetzungen im Arbeitsfeld der jeweiligen Mitarbeiter,
  3. Genehmigung des Urlaubs.
 Näheres regelt der Aufgaben- und Zuständigkeitsplan der jeweiligen Pfarrei.
- (4) Sie / Er wird (gem. PfVG, nach Antrag von Kirchenvorstand und dem moderierenden Priester) vom Diözesanbischof mit dem Vorsitz des Kirchenvorstands betraut. Kommt ein Antrag gem. § 14 PfVG nicht zustande, ist der Diözesanbischof berechtigt, die Entscheidung im pfarrlichen Interesse zu treffen. Im Ortskirchen- und Pfarreirat übernimmt sie / er Sitz und Funktion des Pfarrers gem. der „Ordnung für den Ortskirchenrat und den Pfarreirat im Bistum Dresden-Meißen“.
- (5) Die / Der Pfarrbeauftragte ist Siegelführende/r des Siegels des Kirchenvorstandes der Pfarrei im Sinne des § 6 Abs. 1; §7, Abs. 3, Satz 3 der Siegelordnung des Bistums.
- (6) Sie / Er steuert in konstruktiver Zusammenarbeit mit anderen pastoralen Diensten und den Gremien der Pfarrei die Umsetzung der pastoralen Schwerpunkte.
- (7) Sie / Er übernimmt in Abstimmung mit dem moderierenden Priester und der Steuerungsgruppe die Verantwortung für die Umsetzung der kirchlichen Grundvollzüge sowie die Koordination der pfarreinternen Kommunikation.
- (8) Vom moderierenden Priester werden ihr / ihm bestimmte Aufgaben zur Wahrnehmung in dessen Auftrag übertragen. Genauerer regelt der Aufgaben- und Zuständigkeitsplan.
- (9) Sie / Er übernimmt seelsorgerliche und pastorale Aufgaben. Diese werden im Aufgaben- und Zuständigkeitsplan festgehalten.

**C****Der moderierende Priester**

- (1) Der Diözesanbischof setzt in jeder von einer / einem Pfarrbeauftragten betreuten Pfarrei einen moderierenden Priester ein, der gemäß can. 517 §2 CIC mit den Rechten und Pflichten eines Pfarrers ausgestattet ist, unbeschadet der in dieser Ordnung vorgesehenen Zuständigkeiten der / des Pfarrbeauftragten.
- (2) Der moderierende Priester hat die Verantwortung, dass die sakramentalen Dienste innerhalb einer Pfarrei erfüllt werden. Er ist Siegelführer des kirchlichen Siegels der Pfarrei im Sinne des § 6 Abs. 1; §7, Abs. 3, Satz 2 der Siegelordnung des Bistums.
- (3) Der moderierende Priester ist Rector ecclesiae aller Kirchen und Kapellen der Pfarrei. Dieses Amt kann durch den Diözesanbischof auch einem Priester vor Ort übertragen werden. Einzelne Verantwortlichkeiten können auch an die / den Pfarrbeauftragten delegiert werden. Genaueres regelt ein Aufgaben- und Zuständigkeitsplan.
- (4) Der zuständige Priester hat die pfarrliche Hirtensorge gegenüber dem Diözesanbischof zu verantworten.
- (5) Der moderierende Priester ist nicht als pastoraler Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung zu verstehen.
- (6) Der moderierende Priester nimmt die Leitung der Hirtensorge konkret wahr durch:
  - a. regelmäßigen Austausch mit der / dem Pfarrbeauftragten,
  - b. geistliche und theologische Unterstützung der / des Pfarrbeauftragten und der Steuerungsgruppe,
  - c. Information durch die / den Pfarrbeauftragte/n über Protokolle, Tagesordnungen, Entwicklungen der Steuerungsgruppe, des Kirchenvorstands und des Pfarreirats.
- (7) In schwerwiegenden und begründeten Einzelfällen kann der moderierende Priester sein Veto gegen eine Entscheidung der / des Pfarrbeauftragten, der Steuerungsgruppe, des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates einlegen. Über die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit dieses Einspruchs entscheidet der Diözesanbischof. Ein schwerwiegender Einzelfall liegt vor, wenn Entscheidungen mit der kirchlichen Lehre, Disziplin oder ihrer Sendung nicht vereinbar sind oder sie auf rechtlichem, pastoralem oder administrativem Fehlverhalten gründen.

**D****Die pfarrliche Steuerungsgruppe**

- (1) Der Steuerungsgruppe gehören an:
  - a. die / der Pfarrbeauftragte,
  - b. die / der Vorsitzende des Pfarreirates,
  - c. die / der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands.
 Erscheint es angemessen und effektiv weitere hauptamtliche, pastorale Mitarbeiter oder Vertreter aus den jeweiligen Ortskirchenräten mit in die Steuerungsgruppe zu integrieren, kann dies im Aufgaben- und Zuständigkeitsplan einfürend benannt werden.

- (8) Den Vorsitz der Steuerungsgruppe führt die / der Pfarrbeauftragte. Diese/r kann Aufgaben thematisch oder entsprechend zeitlicher Ressourcen an andere Mitglieder delegieren.
- (9) Die Steuerungsgruppe unterstützt die / den Pfarrbeauftragte/n bei:
- a. der pastoralen Weiterentwicklung der Pfarrei,
  - b. der Umsetzung pastoraler Schwerpunkte,
  - c. der Abstimmung grundlegender Verwaltungsfragen,
  - d. der repräsentativen Vertretung der Pfarrei nach außen.
- Entsprechend der Pfarreisituation wird dies im Aufgaben- und Zuständigkeitsplan geregelt.
- (10) Die Steuerungsgruppe informiert den / die Verwaltungsleiter/in über wesentliche Sachverhalte. Er / sie kann entsprechend seiner Aufgabenbereiche bei Sachthemen hinzugezogen werden.

## E

### Aufgaben und Zuständigkeitsplan

Aufgaben und Zuständigkeiten werden in Pfarreien unterschiedlich verteilt. Der Plan dient, dies mit dem moderierenden Priester, der / dem Pfarrbeauftragten, der Steuerungsgruppe und den weiteren pastoralen Mitarbeitern abzustimmen und zu fixieren.

- (1) Die Erarbeitung des Aufgaben- und Zuständigkeitsplans zur Beteiligung an der Hirtensorge in der Pfarrei obliegt der jeweiligen Pfarrei in Zusammenarbeit zwischen der / dem Pfarrbeauftragten, dem moderierenden Priester und der pfarrlichen Steuerungsgruppe und der Begleitung und Moderation durch die Verantwortlichen für Pastoral und Verkündigung und Personal im Bischöflichen Ordinariat. Er wird vom Diözesanbischof final bestätigt.
- (2) Er enthält Regelungen insbesondere zu:
- a. den weiteren Aufgaben und Zuständigkeiten der / des Pfarreibeauftragten,
  - b. der Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Steuerungsgruppe und Vereinbarungen zur Arbeitsweise der Steuerungsgruppe,
  - c. den Aufgaben, Zuständigkeiten und Delegationen von Aufgaben des moderierenden Priesters an die / den Pfarrbeauftragte/n,
  - d. der Zusammenarbeit mit den Gremien,
  - e. Fragen der finanziellen Ausstattung der Aufgaben der / des Pfarreibeauftragten und der Steuerungsgruppe.

## F

### Partizipation der Pfarrei

- (1) Bei der Einführung des ergänzenden Leitungsmodells soll die Pfarrei in geeigneter Form mitwirken.
- (2) Die Gremien der Pfarrei arbeiten mit der / dem Pfarrbeauftragten und der Steuerungsgruppe zusammen und fördern die Mitwirkung der Gläubigen am kirchlichen Leben.
- (3) Die Kommunikation der / des Pfarrbeauftragten und der Steuerungsgruppe mit der Pfarrei erfolgt transparent und regelmäßig.

- (4) Die Pfarrei erhält darüber hinaus die Möglichkeit, sich regelmäßig an der Evaluation des Modells zu beteiligen.

## **G**

### **Zusammenarbeit mit dem Diözesanbischof**

- (1) Der regelmäßige Austausch zwischen Pfarrbeauftragtem, Steuerungsgruppe und moderierendem Priester mit dem Diözesanbischof erfolgt in gemeinsamer Sitzung.
- (2) Der Diözesanbischof behält sich das Recht vor, die Umsetzung des ergänzenden Leitungsmodells bei schwerwiegenden Problemen im Einzelfall zu überprüfen oder zu beenden.

## **H**

### **Unterstützung durch das bischöfliche Ordinariat**

- (1) Die Verantwortlichen für Pastoral und Verkündigung sowie Personal im Bischöflichen Ordinariat begleiten den gesamten Umsetzungsprozess durch:
- a. Kommunikations- und Beteiligungsprozesse,
  - b. Auswahl und Schulung der / des Pfarrbeauftragten,
  - c. Qualifizierung der Steuerungsgruppe,
  - d. Unterstützung bei der Aufgabenverteilung,
  - e. regelmäßige Evaluationen und Weiterentwicklung der Regelungen zum ergänzenden Leitungsmodell.
- (2) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe sowie die / der Pfarrbeauftragte sind zur Teilnahme an den vom Ordinariat angebotenen Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet.

## **I**

### **Inkrafttreten und Evaluation**

Dieses Statut tritt für fünf Jahre ad experimentum in Kraft. Vor Ablauf erfolgt eine umfassende Evaluation in Zusammenarbeit mit den betroffenen Pfarreien und dem Bischöflichen Ordinariat. Das Ergebnis ist dem Diözesanbischof vorzulegen.

Dresden, 18. Dezember 2025

L.S.

gez. Heinrich Timmerevers  
Bischof von Dresden-Meißen

## 82. Personalia

M a r t i n , Jan, Ökonom, OR, HAL

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 von den Aufgaben als Ökonom, Ordinariatsrat und Hauptabteilungsleiter Finanzen, Liegenschaften, Zentrale Dienste entpflichtet.

W o l f , Bertram, Verantwortlicher für das pastorale Personal, Diözesanregens  
Mit Wirkung zum 29. November 2025 Domkapitular des Domkapitels St. Petri zu Dresden.

H e c h t , Christian, Pfarrer der Pfarrei St. Elisabeth, Gera

Mit Wirkung zum 29. November 2025 Ehrendomkapitular des Domkapitels St. Petri zu Dresden.

gez. Andreas Kutschke  
Generalvikar  
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:  
Bistum Dresden-Meißen  
Schweriner Straße 27  
01067 Dresden